

Umsetzung der inklusiven Schule:

Grundsätzliches:

- Inklusion heißt Kinder mit Beeinträchtigungen in den Schulen zu unterrichten und zu erziehen, die sie besuchen würden, wenn sie keine Beeinträchtigungen hätten,
- Die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler muss im binnendifferenzierenden Unterricht erfolgen.
Es findet kein Unterricht in separierenden Kleingruppen statt.
- Die Ziele und der Weg zur Inklusion sind nicht mit einer Praxis der Feststellungsdiagnostik vereinbar. Förderdiagnostik unterstützt die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern mit besonderen Bedarfen.
- Alle Entscheidungen, die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen betreffen, sind gemeinsam und einvernehmlich mit den sonderpädagogischen Lehrkräften, später den ZuP-Leitungen, zu treffen.

Zur Einführung von ZuP zum Schuljahr 2010/11:

1. Es ist wieder zur ursprünglichen Planungsgrundlage der Klassenfrequenzen zurückzukehren: 18 + 4. Die Schwerpunktklassen setzen sich aus höchstens 18 Regelschülern und maximal 4 Schülern mit individuellen Problemlagen zusammen.
In sozialen Brennpunktlagen wird, gemäß der Schulstandortplanung, die Klassengröße entsprechend verringert.
2. Da sich die Zuständigkeit der ZuP auf alle Schülerinnen und Schüler mit individuellen Problemlagen und nicht nur auf die mit sonderpädagogischen Förderbedarfen LSV erstrecken soll, sollten die ZuP-Stunden für den LSV-Bereich den Regelschulen pauschal - in Abhängigkeit von Schulgröße und Sozialindikator - zugewiesen werden.

Mit dieser Grundversorgung wird eine Verlässlichkeit der Versorgung mit ZuP-/LSV-Stunden gegeben. Die Schulen erhalten eine Planungssicherheit über das laufende Schuljahr hinaus.

Weitere Begründungen für eine Pauschalzuweisung:

- Eine Anbindung der Stunden an das einzelne Kind oder den Jugendlichen gibt keinerlei Möglichkeit für präventive Arbeit mit weiteren Schülerinnen und Schülern.
- Das Beharren an der traditionellen Begutachtung bedeutet, dass weiterhin viele Stunden durch überflüssige defizit-orientierte Feststellungsdiagnostik verloren gehen. In Finnland, die das System mit einer Grundversorgung für spezielle Förderung seit Jahren hat, sind über 50% aller Schülerinnen und Schüler während ihrer Schullaufbahn derart gefördert worden, oftmals nur für wenige Wochen. Denn viele Schülerinnen und Schüler benötigen nur für einen befristeten überschaubaren Zeitraum eine spezielle Förderung. Hier in Bremen müssten sie nach der vorgesehenen Planung alle das Verfahren der Feststellungsdiagnostik durchlaufen.
- Für den virtuellen Rucksack, in dem jeder Schüler mit Förderbedarf LSV seine Förderstunden durch die Gegend trägt, gibt es nur ein Argument: eine verantwortungsvolle und verlässliche Förderung in Regelschulen ist nicht beabsichtigt! Denn verlässt der Schüler die Regelschule, gehen die Stunden mit ihm.

3. Für die Förderbedarfe W&E, Sinnesbeeinträchtigungen und weitere individuelle Förderbedarfe ist eine individuelle Zuweisung sinnvoll, sie darf das jetzige Niveau aber nicht unterschreiten.
4. Die in Frage kommenden SonderschullehrerInnen sollten umgehend den Regelschulen zugewiesen werden, damit sie gemeinsam mit den Lehrkräften vor Ort ein pädagogisches Konzept erarbeiten können. Für diese Planungen werden sie von ihrer Tätigkeit am Förderzentrum freigestellt.
5. Für das erste Übergangsjahr ist es unbedingt notwendig jeder Schule mindestens eine ganze Sonderschullehrkraft zuzuweisen, um schneller auf Anfangsschwierigkeiten eingehen zu können und ein vernünftiges Konzept zu implementieren.
Die Sonderschullehrkräfte und Doppelsteckungen sind keine verkappte Vertretungsreserve.
6. Weitere pädagogische MitarbeiterInnen sind für die Klassenverbände mit inklusiver Beschulung bei der Senatorin für Bildung einzustellen. Diese ersetzen keine Lehrkräfte. Das Programm der persönlichen Assistenzen ist unter dem Aspekt eines inklusiven Bildungssystems kritisch zu evaluieren und wenn nötig zu ändern.
7. Für eine Übergangszeit, in der es noch keine vollständig ausgebauten ZUPs gibt, müssen die Belange der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch strukturell besondere Beachtung finden. deshalb soll in den Schulleitungen der Oberschulen eine Sonderschullehrkraft (dies muss nicht unbedingt die bereits in der Schule tätige KollegIn sein) als beratendes Mitglied mit Veto- Recht für die Belange von SchülerInnen mit individuellen Problemlagen eingesetzt werden.
8. Damit die sonderpädagogische Kompetenz nicht verloren geht und um einer Vereinzelung der SonderpädagogInnen in Oberschulen entgegenzuwirken, muss ein Gremium geschaffen werden, das die Möglichkeit zum Austausch und der Beratung von konzeptionellen Fragen bietet.
9. Für alle Lehrkräfte und pädagogische MitarbeiterInnen hat das LIS umgehend ausreichende Fortbildungsangebote hinsichtlich inklusiver Beschulung, Umgang mit Heterogenität, Binnendifferenzierung und der Unterrichtung von Schülerinnen und Schüler mit individuellen Problemlagen anzubieten.